

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 2

Artikel: Das militärische Kontrollwesen für die Schweizer in Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das militärische Kontrollwesen für die Schweizer in Liechtenstein

Aus den Vorschriften über das militärische Kontrollwesen entnehmen wir unter anderem:

III. Kontrolle über die meldepflichtigen und die wehrpflichtigen Auslandschweizer.

Art.4. Die Kontrollführung über die Auslandschweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, wird dem Sektionschef in Buchs (SG) übertragen.

Dem Sektionschef in Buchs (SG) obliegen alle Aufgaben, die in bezug auf Kontrollführung, die Aushebung der Auslandschweizer sowie das Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst und im Fall einer Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee den schweizerischen Vertretungen übertragen sind. Die entsprechenden Vorschriften sind sinngemäss auch auf die Auslandschweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, anzuwenden.

Art.5. Jedem stellungs- oder wehrpflichtigen Schweizerbürger, der im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder dort Wohnsitz nimmt und noch kein Dienstbüchlein besitzt, ist vom Sektionschef Buchs (SG) ein Dienstbüchlein abzugeben.

Art.6. Jeder stellungs- oder wehrpflichtige Schweizerbürger, der im Fürstentum Liechtenstein wohnt, ist meldepflichtig. Die Meldepflicht beginnt nach Erhalt des Dienstbüchleins und dauert bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht.

Dazu schreibt das Eidg. Militärdepartement betreffend das Bestehen der Rekrutenschule: Die Vollendung des 20. Altersjahres ist für den jungen Schweizerbürger in dreifacher Hinsicht von Bedeutung:

- er wird volljährig und mündig (Art.14 des Zivilgesetzbuches)
- er erhält das Stimm- und Wahlrecht (Art.74 der Bundesverfassung) und wird damit als Aktivbürger mitverantwortlich für das öffentliche Geschehen in Gemeinde, Kanton und Bund. (Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange, auch die Auslandschweizer an Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene teilnehmen zu lassen.)
- er wird wehrpflichtig und ist damit berufen, an der militärischen Verteidigung des Landes aktiv mitzuwirken (Art.1 der Militärorganisation)

Diese Gesetzesbestimmungen und Verordnungen wollen wir zum Anlass nehmen und unsern jungen Mitbürgern des Jahrganges 1951 mitteilen, dass Ende Juni oder Anfang Juli der Sektionschef in Buchs die Abgabe der Dienstbüchlein vornimmt. Zu diesem Anlass haben wir den

Kommandanten des Kreiskommandos St.Gallen, Herrn Major Bösch, eingeladen, um der Uebergabe des Dienstbüchleins beizuwohnen. Herr Major Bösch wird bei dieser Gelegenheit einen Kurzvortrag halten und auch alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Rekrutierung stellen, eingehend beantworten. An dieser für alle Liechtenstein-Schweizer des Jahrganges 1951 äusserst interessanten und lehrreichen Zusammenkunft werden wir auch einen Armeefilm zeigen. Eine entsprechende Einladung mit Aufgebot werden wir rechtzeitig zustellen.

=====

48. Auslandschweizer - Tagung

Vom 28. bis 30. August 1970 findet in Zofingen die diesjährige 48. Auslandschweizer-Tagung statt zu welcher alle Landsleute im Ausland herzlich eingeladen sind. Wie in den früheren Jahren, wird selbstverständlich auch der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein wiederum offiziell vertreten sein. Der Vorstand unseres Vereins würde sich sehr freuen, wenn recht viele Landsleute aus Liechtenstein an dieser Tagung teilnehmen könnten. Wir bitten Sie höflich, Anmeldungen oder Anfragen bezüglich der Auslandschweizertagung an den Schweizer-Verein zu richten.

Zur Organisation der Tagung und zu ihrem Thema möchten wir folgendes mitteilen:

Provisorisches Programm:

Wie Sie gleich sehen werden, hält sich das Programm zwar im altbewährtem Rahmen, bringt aber doch zwei Neuerungen, von denen die Auslandschweizerkommission hofft, dass sie Zustimmung finden werden. Der Arbeitsteil sieht eine Aussprache und Beratung der Verantwortlichen von Jugendgruppen vor, unter der Mitwirkung des Leiters des Jugenddienstes des Auslandschweizersekretariates in Bern, Herrn Toni Rjhs. Im vergnüglichen zweiten Teil der Tagung sind alle Besucher der Auslandschweizertagung eingeladen, am Samstagabend an dem zu ihren Ehren von der Stadt Zofingen organisierten "Stedtlifest" teilzunehmen. Dieses Volksfest in der Altstadt tritt dieses Jahr an die Stelle des traditionellen Banketts und hat mit seinen verschiedenen Verpflegungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten auf den Plätzen der Altstadt oder in den gemütlichen Gaststätten sowohl den jüngeren als auch den älteren Teilnehmern